

Betriebsreglement

Kindertagesstätte

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Sinn und Zweck	2
3.	Anschrift	2
4.	Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte	3
5.	Organigramm	3
6.	Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands	3
7.	Qualität und Professionalität	4
8.	Pädagogische Ziele und Grundsätze	4
9.	Hygiene und Sicherheit	4
10.	Personal und Stellenplan	5
11.	Öffnungszeiten	5
12.	Betreuungsangebot	5
13.	Tagesablauf	6
14.	Verpflegung	6
15.	Aufnahmebedingungen / Platzreservation / Eingewöhnung	7
16.	Betreuungsvertrag	7
17.	Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung	8
18.	Zahlungsregelung	8
19.	Krankheit / Unfall	9
20.	Umgang mit höherer Gewalt	9
21.	Versicherung	10
22.	Kleidung und eigene Spielsachen	10
23.	Änderung der Personalien	10
24.	Vereinsmitgliedschaft	10
25.	Betreuungstarife und Beiträge	10
26.	Schweigepflicht und Datenschutz	11
27.	Änderungs- und Schlussbestimmungen	11

Version 01.08.2025 Seite 1 von 11

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 6.7 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Chinderhuus das nachfolgende Betriebsreglement, welches umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte des Chinderhuus Bezirk Küssnacht (kurz Chinderhuus) gibt. Es orientiert über Ziele, Grundsätze, Organisation, Strukturen, Tagesablauf, Personal, Finanzen usw.

Eltern, Geldgeber und weitere Interessenten gewinnen somit einen Überblick des Betriebes.

2. Sinn und Zweck

Das Chinderhuus bietet Kindern verschiedener Altersstufen, Kulturen und sozialen Schichten sowie Kindern mit einer leichten Behinderung oder Beeinträchtigung eine professionelle, familienergänzende Tagesbetreuung. In einem anregenden und vertrauensvollen Umfeld werden Kinder nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen betreut.

Die familienergänzende Tagesbetreuung dient verschiedenen Bedürfnissen der Familien. Das Chinderhuus fördert bewusst die Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit und schafft einen Freiraum für Eltern, um eigenen Bedürfnissen nachzukommen. Dem Kind ermöglicht dieses Umfeld, einen sozialen Umgang auch ausserhalb der Familie zu erlernen.

3. Anschrift

Kindertagesstätte

Chinderhuus Küssnacht Im Bethlehem 1, 6405 Immensee, Telefon 041 850 67 16

Krippenleitung

krippenleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

Geschäftsleitung und Administration

Im Bethlehem 1, 6405 Immensee, Telefon 041 850 67 10 geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch administration@chinderhuus-kuessnacht.ch

Internet

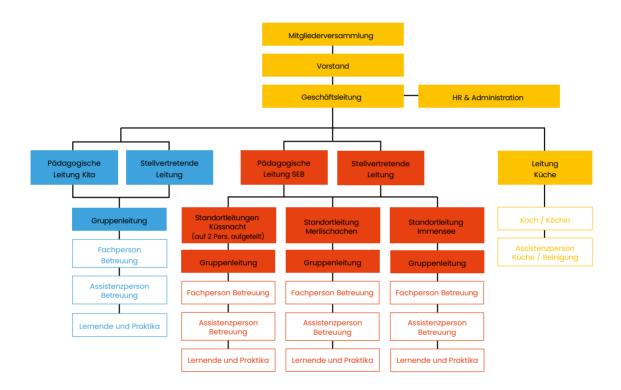
www.chinderhuus-kuessnacht.ch

Version 01.08.2025 Seite 2 von 11

4. Trägerschaft und Leitung der Tagesstätte

Das Chinderhuus wird vom Verein Tagesstätte Chinderhuus getragen. Der Vorstand des Vereins ist für die Gesamtorganisation gemäss dem nachfolgenden Organigramm verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Geschäftsleitung bildet die Schnittstelle zwischen Vorstand und den Bereichsleitungen. Sie ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Führung und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

5. Organigramm



6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands

Das Chinderhuus besteht seit 1991. Die kantonale Fachstelle für Kinderbetreuung vom Departement des Innern ist für die Aufsicht und Prüfung der Betriebsbewilligungen zuständig. Das Chinderhuus verfügt über eine entsprechende Betriebsbewilligung, welche im Zweijahresrhythmus überprüft wird. Im Weiteren liegt auch eine Anerkennung des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) vor. Das Amt für Berufsbildung berechtigt das Chinderhuus, Lernende im Bereich Fachfrau Betreuung (Fachrichtung Kind) auszubilden.

Version 01.08.2025 Seite 3 von 11

7. Qualität und Professionalität

Das pädagogische Konzept, die Qualifikationen und Anzahl der Betreuungspersonen sowie die räumliche Gestaltung entsprechen den Standards des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und den kantonalen Qualitätsvorgaben.

Die pädagogische Arbeit wird regelmässig reflektiert, den neuen Erkenntnissen angepasst und weiterentwickelt. Das Chinderhuus arbeitet lösungsorientiert und geht verantwortungsvoll mit Ressourcen und Fähigkeiten um.

Die Kindertagestätte ist mit dem Qualitätslabel «Qualikita» und dem Label für Bewegung «Purzelbaum» zertifiziert.

8. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Das Chinderhuus bietet eine familienergänzende Tagesbetreuung, mit einem vielseitiges Betreuungsangebot, bei welchem die Individualität, die Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Kindes im Mittelpunkt stehen. Das Vermitteln von Wertschätzung, gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Das anregende und vertrauensvolle Umfeld bietet dem Kind die Möglichkeit, sich seinen Bedürfnissen und seinem Entwicklungsstand entsprechend zu entfalten (altersgemischte Gruppen). Das pädagogische Konzept bildet die Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Das Kind wird im Finden des täglichen Rhythmus unterstützt. Es wird angeleitet, Regeln zu akzeptieren, die für sich und für die Gruppe von zentraler Bedeutung sind.

9. Hygiene und Sicherheit

Das Chinderhuus-Team arbeitet nach einem eigens entwickelten Hygienekonzept. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Auch verfügt das Chinderhuus über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen. Sowohl beim Hygiene- als auch beim Sicherheits- und Notfallkonzept handelt es sich um umfangreiche Dokumente, welche jederzeit im Chinderhuus eingesehen werden können.

Version 01.08.2025 Seite 4 von 11

10. Personal und Stellenplan

Ziel der pädagogischen Arbeit ist ein sicherer Bindungs- und Beziehungsaufbau. Fachlich gut ausgebildete Mitarbeitende und konstante Betreuungspersonen sind der Schlüssel dazu.

Personalentwicklung sowie Aus- und Weiterbildungen nehmen im Chinderhuus einen wichtigen Stellenwert ein. Es werden Ausbildungsplätze zur Fachperson Betreuung (Fachrichtung Kind) EFZ sowie zur höheren Berufsbildung Kindheitspädagogik (HF) angeboten.

Es bestehen mehrere Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

Das Chinderhuus orientiert sich beim Stellenplan am empfohlenen Betreuungsschlüssel von der Fachstelle Gesundheit und Soziales.

11. Öffnungszeiten

Das Chinderhuus ist während 51 Wochen jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

Während der Weihnachtsferien bleibt das Chinderhuus eine Woche geschlossen.

An den regionalen, kantonalen und eidgenössischen Feiertagen ist das Chinderhuus geschlossen. Die aktuelle Ferien- und Feiertagsliste ist auf der Homepage aufgeschaltet.

12. Betreuungsangebot

Das Chinderhuus bietet während 51 Wochen im Jahr eine Betreuung an (Ausnahme bilden die Betriebsferien zwischen Weihnachten-Neujahr).

Folgende Betreuungsmodule werden in der Kindertagesstätte angeboten:

Betreuungsangebot	Dienstleistungen	Betreuungszeiten
Ganztagesbetreuung	Betreuung, Frühstück, Mittagessen, Zwischenver- pflegung	07.00-18.30
Vormittagsbetreuung inkl. Mittages- sen	Betreuung, Frühstück, Mittagessen, Zwischenver- pflegung	07.00-13.30
Nachmittagsbetreuung	Betreuung, Zwischenverpflegung	12.30-18.30

Am Standort «Im Bethlehem» bietet das Chinderhuus vier altersgemischte Gruppen an. Eine Gruppe umfasst in der Regel maximal 12 Plätze. Kinder unter 18 Monaten und Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen 1.5 Plätze.

Version 01.08.2025 Seite 5 von 11

13. Tagesablauf

Alle Kleinkindergruppen sind grundsätzlich autonom, wobei das unterschiedliche Alter der Kinder im Tagesablauf berücksichtigt wird.

Die Kinder werden zwischen 07.00 Uhr und 08.45 Uhr ins Chinderhuus gebracht. Zwischen 08.00 Uhr und 08.30 Uhr wird in der Gruppe gefrühstückt. Anschliessend gestaltet sich der Vormittag flexibel nach den Bedürfnissen der Kinder. Kleine gemeinsame Sequenzen wie z.B. geführte Tätigkeiten, Ausflüge, Singen usw. bereichern den Alltag. Wir legen grossen Wert darauf, möglichst viel Zeit an der frischen Luft zu verbringen. Deshalb finden die Sequenzen und das Freispiel über den Tag verteilt drinnen und draussen statt. Um 11.30 Uhr wird in jeder Gruppe zu Mittag gegessen. Nach dem Mittagessen und dem anschliessenden Zähneputzen ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen. Nach einem abwechslungsreich gestalteten Nachmittag nehmen die Kinder eine Zwischenverpflegung ein. Ab 17.00 Uhr können die Kinder abgeholt werden.

Bring- und Abholzeiten

Morgens: zwischen 07.00 Uhr und 08.45 Uhr Mittags: zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr Abends: zwischen 17.00 Uhr und 18.30 Uhr

Die Eltern sind für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich, das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab. Die Bring- und Abholzeiten müssen eingehalten werden. Wird das Kind von einer dem Krippenteam unbekannten Person abgeholt, haben die Eltern, dies im Voraus mitzuteilen, anderenfalls müssen wir das Kind zurückbehalten. Die abholberechtigte Person muss sich ausweisen können. Aus Sicherheitsgründen wird die Eingangstür über ein Schliesssystem gesichert. Die Eltern erhalten einen Badge, mit dem sie zu den Bring- und Abholzeiten Zutritt haben.

14. Verpflegung

Das Frühstück und die Zwischenverpflegung am Morgen, das Mittagessen sowie Zwischenverpflegung am Nachmittag erhalten die Kinder im Chinderhuus.

Babynahrung (Schoppen und Breikost) bringen die Eltern des Kindes ins Chinderhuus mit, solange es noch keine Kleinkindernahrung zu sich nimmt.

Version 01.08.2025 Seite 6 von 11

15. Aufnahmebedingungen / Platzreservation / Eingewöhnung

Aufnahmebedingungen

In der Einrichtung der Kindertagesstäte werden Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt aufgenommen. Damit die Kinder mit dem Chinderhuus vertraut werden, muss der **minimale Aufenthalt mindestens einen ganzen resp. zwei halbe Tage pro Woche** dauern.

Bei Kindern, die auf besondere medizinische oder pädagogische Unterstützung angewiesen sind, wird im Einzelfall die Aufnahme abgeklärt. Für die Beurteilung können Fachpersonen hinzugezogen werden.

Geschwister von Kindern, die bereits im Chinderhuus betreut werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Weitere Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen. Bei dringenden Notfällen können Ausnahmen gelten.

Platzreservation

Reservationen sind in der Regel bis maximal 6 Monate vor Antritt eines Kindes möglich.

Die Höhe der Reservationsgebühr entspricht dem Betreuungsbeitrag von 2 Monaten und sie erlangt ihre Gültigkeit bei Zahlungseingang. Bei Vertragsantritt wird die erste Monatsgebühr von der Reservationsgebühr in Abzug gebracht und die zweite Monatsgebühr als Depot hinterlegt. Dieses wird bei Austritt des Kindes rückvergütet

Die Reservationsgebühr kann nicht rückerstattet werden, unabhängig von Gründen, weshalb der Vertrag nicht angetreten werden kann.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die betreuende Person ausserordentlich wichtig, weshalb das Chinderhuus grossen Wert darauflegt, dass sich die Eltern genügend Zeit dafür nehmen.

Die Eingewöhnung wird pro angebrochene Stunde mit dem gültigen Tarif in Rechnung gestellt.

16. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den sorgeberechtigten Eltern und dem Chinderhuus. Er enthält Angaben zum betreuten Kind, zur Familie sowie zur Betreuung (Beginn und Tage) und fixiert den Betreuungstarif. **Das Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrags.**

Version 01.08.2025 Seite 7 von 11

Der erste Betreuungsvertrag mit dem Chinderhuus ist von allen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Vertragsänderungen erlangen ihre Gültigkeit bereits mit der Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils.

Ein Abtausch von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, sofern die Gruppe über freie Plätze verfügt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Kind nach Verfügbarkeit zusätzlich im Chinderhuus betreuen zu lassen.

17. Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist **von zwei Monaten** schriftlich auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Bei Nichtantreten des Betreuungsvertrags gilt die zweimonatige Kündigungsfrist ab Betreuungsbeginn.

Eine Reduktion der Betreuungstage muss unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

Jegliche Änderungsanträge müssen schriftlich erfolgen. Der Schriftverkehr kann per E-Mail vorgenommen werden und erlangt seine Gültigkeit mit der Bestätigung des Empfängers.

Übertritte in die schulergänzende Betreuung können per 1. Juli oder 1. August erfolgen. Ein vorzeitiger Übertritt in die schulergänzende Betreuung kann im Einzelfall geprüft werden, bis Ende Juni gilt jedoch der Kitatarif.

Wenn Probleme auftreten, welche weder in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können bzw. bei Zahlungsunfähigkeit, können Kinder zeitlich beschränkt oder dauernd, ohne Einhaltung einer Frist vom Besuch und der Betreuung im Chinderhuus ausgeschlossen werden.

18. Zahlungsregelung

Pro Kind wird beim Eintritt ein Monatsbetrag als Depot erhoben. Dieser wird beim Austritt des Kindes verrechnet oder vergütet.

Die Beträge für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen (12x jährlich). Es wird eine Rechnung gestellt und diese ist innerhalb von der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Eventuelle Zusatztage sowie Eingewöhnungsstunden werden am Ende des entsprechenden Monats in Rechnung gestellt und sind innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Der Betreuungsbetrag muss grundsätzlich bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht anwesend ist. Dasselbe gilt für vereinbarte Zusatztage. Dauert eine Krankheit oder ein Unfall länger

Version 01.08.2025 Seite 8 von 11

als zwei Wochen, wird den Eltern bei Vorlegung eines Arztzeugnisses ab der 3. Woche 50% des Betreuungsbetrages gutgeschrieben.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten. Kann der fakturierte Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsleitung des Chinderhuus zu stellen.

19. Krankheit / Unfall

Krankheiten und Unfall müssen der Gruppenleitung rechtzeitig gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine Betreuung im Chinderhuus möglich ist. Im Zweifelsfall darf ein Arztzeugnis angefordert werden. Das Kind sollte 24 Stunden ohne Medikamente fieberfrei sein, bevor es wieder im Chinderhuus betreut wird. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten und Fieber kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt ins Chinderhuus besprochen werden. Ebenso sollte das Chinderhuus über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall (auch Zahnunfall) im Chinderhuus werden die Eltern und nötigenfalls auch der Arzt, der bei der Anmeldung angegeben wurde, sofort benachrichtigt. Falls dieser nicht erreichbar ist, wird der Chinderhuus -Arzt bzw.- Zahnarzt zugezogen. In Notfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim Chinderhuus.

Das Chinderhuus verfügt über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen, und das Team kennt rasches und sicheres handeln in Notfällen.

20. Umgang mit höherer Gewalt

Kann ein Kind das Chinderhuus nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe wie z. B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes usw.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

Ist das Chinderhuus aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen, z. B. unverschuldete behördliche Schliessung oder unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemien/Pandemien, nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht, der Betrag wird jedoch um die Verpflegungskosten reduziert.

Version 01.08.2025 Seite 9 von 11

21. Versicherung

Die Eltern benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

22. Kleidung und eigene Spielsachen

Für mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck sowie Wertgegenstände kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

23. Änderung der Personalien

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Zivilstand müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich gemeldet werden.

24. Vereinsmitgliedschaft

Die **Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eltern mit gültigem Betreuungsvertrag**. Da der Verein die Betriebskosten unter anderem durch die Mitgliederbeiträge (z. Zt. **CHF 100.**– pro Jahr für Eltern) decken muss, freut sich der Vorstand immer, wenn Eltern auch nach dem Austritt ihres Kindes aus dem Chinderhuus Vereinsmitglieder bleiben und das Chinderhuus weiterhin mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen.

25. Betreuungstarife und Beiträge

Die Monatspauschale richtet sich nach dem Betreuungsvertrag und den gültigen Betreuungstarifen.

In der Monatspauschale sind die Betriebsferien (1 Woche / Jahr) sowie die Feiertage berücksichtigt. Werden mehrere Kinder derselben Familie in der Kindertagesstätte betreut, so wird ab dem 2. Kind ein **Geschwisterrabatt von 10%** gewährt (der Geschwisterrabatt gilt für das ältere Kind (die älteren Kinder)).

Aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes vom Kanton Schwyz können **Betreuungsbeiträge an die Betreuungskosten über den Bezirk Küssnacht beantragt werden**. Der Kanton bestimmt die Anspruchvoraussetzungen der Erziehungsberechtigten und die Normkosten der Betreuungsstätten, welche die Grundlagen für den Erhalt von Beiträgen bilden.

Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung hängt vom massgebenden Einkommen der unterhaltsberechtigten Personen ab. Die Obergrenze liegt bei Fr. 153'215.-.

Version 01.08.2025 Seite 10 von 11

Ebenfalls wird eine ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine Aus- oder Weiterbildung vorausgesetzt.

Das massgebende Einkommen setzt sich ausfolgenden Eckdaten zusammen:

- dem Reineinkommen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
- den Einkäufen in die berufliche Vorsorge (2. Säule)
- den Abzügen für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt und 10 % des Reinvermögens gemäss Steuergesetz vom 9. Februar 2000, von welchem ein Freibetrag von Fr. 200'000.- abgezogen wird.

Kinderbetreuung - Kanton Schwyz (sz.ch)

Beitragsrechner Kinderbetreuung Schwyz
https://sz.kibon.ch/web/#/anmeldung

26. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Betreuungspersonen sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden und geben Daten der Kinder sowie der Eltern nicht ohne Einwilligung der Eltern an Aussenstehende weiter (ausser bei Bedarf an Arzt oder Polizei). Das Chinderhuus kann für Ausbildungszwecke die Daten der Kinder in anonymisierter Form nutzen.

Das Chinderhuus behandelt Informationen vertraulich und verweist auf die Datenschutzerklärung.

27. Änderungs- und Schlussbestimmungen

Das Betriebsreglement der Kindertagesstätte wird regelmässig auf seine Gültigkeit überprüft.

Wesentliche Anpassungen wie Tarifänderungen oder Änderungen, welche den Betreuungsvertrag tangieren, werden den Eltern mindestens 2-3 Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Eltern können die angekündigte Änderung akzeptieren oder den Betreuungsvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen.

Version 01.08.2025 Seite II von II